

# Bericht an den Landrat

Bericht der: Personalkommission

vom: 6. Dezember 2016

Zur Vorlage Nr.: 2016-373

Titel: Teuerungsausgleich gemäss § 49 des Personaldekrets für das Jahr 2017

Bemerkungen: <u>Verlauf dieses Geschäfts</u>

Links: – <u>Übersicht Geschäfte des Landrats</u>

- Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats

- Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft

- Homepage des Kantons Basel-Landschaft



2016/373

### Bericht der Personalkommission an den Landrat

## betreffend Teuerungsausgleich gemäss § 49 des Personaldekrets für das Jahr 2017

vom 6. Dezember 2016

## 1. Ausgangslage

Die Grundlagen für die Lohnanpassung sind in § 49 («Zuständigkeit und Verfahrensregeln») des Personaldekrets geregelt, dieser lautet wie folgt:

Mit Bezug auf den Indexstand Oktober 2008 hat der Landrat im Dezember 2009 (Teuerungsausgleich 2010, LRV 2009/318) entschieden, dass die Teuerung bis auf einen Anspruch von 0.6 % als ausgeglichen gelten kann. Im Dezember 2010 (Teuerungsausgleich 2011, LRV 2010/394) hat der Landrat den Zusatzantrag der SP-Fraktion abgelehnt, der die nicht ausgeglichene Teuerung per Ende 2010 auf 1.3 % festsetzen wollte.

In der Beantwortung einer Interpellation (Berechnungsgrundlage Teuerungsausgleich, LRV 2015/058) zu der Frage nach einem allfälligen Nachholbedarf in Bezug auf den Teuerungsausgleich ist der Regierungsrat im April 2015 zum Schluss gekommen, dass die Teuerung bis auf 0.7 % als ausgeglichen zu betrachten sei.

Im Zuge der generellen Lohnkürzungen um 1 % im Rahmen der «Finanzstrategie zur Erreichung eines nachhaltig ausgeglichenen Staatshaushaltes» wurde im Jahr 2015 auf einen Beschluss über einen Teuerungsausgleich verzichtet. Die Jahresteuerung hat im selben Jahr -1 % betragen.

Die für die Festlegung des Teuerungsausgleichs relevante Teuerung (geglättet) von November 2015 bis Oktober 2016 beträgt -0.6 %. Das Bundesamt für Statistik rechnet für das Kalenderjahr 2016 ebenfalls mit einer negativen Jahresteuerung von durchschnittlich -0.4 %.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat aufgrund der negativen Teuerung, gemäss § 49 des Personaldekrets und entsprechendem beiliegendem Entwurf zu beschliessen, für das Jahr 2017 keinen Teuerungsausgleich auszurichten.

Im Voranschlag 2017 ist kein Teuerungsausgleich enthalten. Enthalten sind lediglich die gemäss Lohnsystem vorgesehenen, individuellen Anpassungen der Erfahrungsstufen sowie die Lohnklassenänderungen aufgrund von Funktionsänderungen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Landrat beschliesst jährlich per 1. Januar über den Ausgleich der Teuerung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Regierungsrat stellt dem Landrat nach Verhandlung mit der Arbeitsgemeinschaft der Personalverbände Antrag über die Höhe des Teuerungsausgleichs. Orientierungsgrösse für die Verhandlungen des Regierungsrats mit den Personalverbänden ist der gemittelte Landesindex der Konsumentenpreise von November des Vorjahres bis Oktober des Jahres, das dem Vollzug des Teuerungsausgleichs vorangeht. Als weitere Beurteilungsgrössen sind die finanzielle Situation des Kantons und die wirtschaftliche Entwicklung im Umfeld miteinzubeziehen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Mit dem Beschluss über den Teuerungsausgleich ermächtigt der Landrat den Regierungsrat, die Lohntabellen im Anhang II des Personaldekretes entsprechend zu ändern und per 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft zu setzen.



Unter der Voraussetzung, dass der Landrat dem Antrag des Regierungsrates folgt, für das Jahr 2017 keine Teuerung auszugleichen, hat der Teuerungsausgleich 2017 keine Auswirkungen auf das Budget 2017.

Für Details wird auf die Vorlage verwiesen.

## 2. Kommissionsberatung

## 2.1. Organisatorisches

Mit Beschluss vom 21. November 2016 und angesichts der Tatsache, dass die Vorlage der Personalkommission erst am 01. Dezember 2016 überwiesen werden wird, entschied diese einstimmig, das Geschäft auf dem Korrespondenzweg zu beraten, damit es noch in der Landratssitzung vom 14. Dezember 2016 im Rahmen der Budgetdebatte behandelt werden kann.

#### 2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

## 2.3. Detailberatung

In einer ersten Stellungnahme sprach sich die Mehrheit der Kommissionsmitglieder für den regierungsrätlichen Vorschlag und gegen die Gewährung eines Teuerungsausgleichs aus, weil angesichts der negativen Jahresteuerung auch keine Teuerung auszugleichen sei. Auch die Befürworter des regierungsrätlichen Antrages übten aber Kritik an der Vorlage. Einerseits wurde die rückwärtsgerichtete Betrachtung beanstandet, welche in keinem Wirtschaftszweig üblich sei und in einer modernen Verwaltung auch unterlassen werden sollte. Andererseits wurde Befremden über die Qualität der Vorlage geäussert, welche erstens sehr spät und zweitens inhaltlich mit Defiziten und Missverständnissen vorgelegt worden sei. So werde in der Vorlage eine unzulässige Vermischung zwischen Lohnerhöhungen und Ausgleich der Teuerung vorgenommen, was zu einem verzerrten und nicht der Realität entsprechenden Bild führe.

Der in einer Teuerungsvorlage vorgenommene Vergleich mit den gesamtarbeitsvertraglichen Lohnabschlüssen ist sachfremd. Diese – auf Schätzungen des Bundesamtes für Statistik beruhende – Studie widerspiegelt die GAV-Abschlüsse, die auf effektiven Verhandlungen beruhen. In solchen Verhandlungen spielt die Teuerung eine nebensächliche Rolle. Im Zentrum stehen die wirtschaftliche Entwicklung der jeweiligen Branche sowie Sonderfaktoren, die dann am Schluss zu einem Verhandlungsergebnis führen. Keinesfalls aber können und dürfen diese Lohnabschlüsse als Basis für einen Vergleich der Teuerungsentwicklung im Kanton Baselland herangezogen werden.

Schliesslich – wird moniert – sei es erstaunlich, dass die Lohnstufenanstiege mit keinem Wort in diese bunte Mischung aus Vergleichen und Kriterien Eingang fänden. Oder plakativ gesagt: Wenn schon Äpfel mit Birnen verglichen werden, dann muss man die eigenen Äpfel auch dazuzählen.

Seitens einer Kommissionsminderheit wurde die in der Vernehmlassung von der ABP (Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände) geäusserte Haltung unterstützt, wonach auch bei einer negativen Teuerung ein Teuerungsausgleich zu gewähren sei, um Versäumnisse und Rückstände aus vergangen Jahren zu kompensieren. Es wurden in diesem Zusammenhang zwei Anträge gestellt. Der eine forderte einen Teuerungsausgleich in der Höhe von 1 %, der andere einen von 0.7 %. Zusätzlich wurde beantragt, den Betrag an den teambildenden Mitarbeitendenanlass (CHF 100.00 pro Mitarbeitende/n) ab 2017 wieder zu gewähren. Obwohl sich die Kommission nicht einig war über die Frage der Zulässigkeit dieses Antrages, der gemäss verschiedenen Stellungnahmen von Kommissionsmitgliedern als Budgetantrag hätte gestellt werden müssen, liess sie darüber abstimmen, um eine rechtzeitige Vorlage an den Landrat nicht zu gefährden.

In einer zweiten Stellungnahme wurde das Begehren betreffend Festsetzung der Teuerungszulage bei 1 % zugunsten des Antrags auf 0.7 % zurückgezogen. Dieser Antrag sowie derjenige betref-



fend die CHF 100.00 für teambildende Mitarbeiteranlässe wurden aufrechterhalten und gelangten zur Abstimmung.

In der auf dem Korrenspondenzweg abgehaltenen Abstimmung unterlag der Antrag auf einen Teuerungsausgleich in der Höhe von 0.7 % mit 6:3 Stimmen, genauso wie derjenige auf Gewährung des Betrags von CHF 100.00 an den teambildenden Mitarbeiteranlass.

## 3. Antrag an den Landrat

Die Personalkommission beantragt dem Landrat mit 6:3 Stimmen, gemäss § 49 des Personaldekrets zu beschliessen und dem unveränderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

6. Dezember 2016 / mb

## Personalkommission

Balz Stückelberger, Präsident

# Beilagen

- Landratsbeschluss, unverändert

Landratsbeschluss
betreffend Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret)
Änderung vom
Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 49 des Dekrets zum Personalgesetz [Personaldekret] <sup>1</sup> beschliesst:
Per 1. Januar 2017 werden die Löhne gemäss Anhang II Ziffer 1, Ziffer 2 Gruppe A, B, C und D sowie Ziffer 3 des Personaldekrets nicht erhöht.
Liestal,
Im Namen des Landrates
Der Präsident:
Der Landschreiber:

 $<sup>^{\</sup>rm 1}$  Dekret zum Personalgesetz vom 8. Juni 2000, SGS 150.1, GS 33.1248